

Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 08.07.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen	2
§ 2	Kreisausschuss	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse	2
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat	4
§ 5	Kreisbeigeordnete	4
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages	5
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgemeinschaften	5
§ 8	Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates	6
§ 9	Aufwandsentschädigung der bzw. des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	6
§ 10	Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters, der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilderinnen bzw. der Kreisausbilder, der Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters sowie der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewart und seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters	7
§ 11	Aufwandsentschädigung der Leitenden Notärztinnen bzw. Leitenden Notärzte und der Organisatorischen Leiterinnen bzw. Organisatorischen Leiter	8
§ 12	Aufwandsentschädigung der Patientenförsprecherinnen bzw. Patientenförsprecher	8
§ 13	Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin bzw. den Kreisjagdmeister	8
§ 14	Aufwandsentschädigung für die Leitung des Kreismedienzentrums	8
§ 15	Pauschale Lohnsteuer sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge	8
§ 16	In-Kraft-Treten	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz, herausgegeben durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kvmyk.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in einer / mehreren Tageszeitung/en bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
2. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuwendungen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger

- Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat kraft Gesetzes oder nach § 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
3. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind; bei solchen freiwilliger Art bis zu 200.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat nach § 4 zuständig ist.
 4. Die Zustimmung zum Eingehen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.
 5. Die Entscheidung über die Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung.
 6. Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 55.000 Euro, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat nach § 4 zuständig ist.
 7. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin bzw. dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und der Leitenden staatlichen Beamtin bzw. dem Leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
 8. Die Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 55.000 Euro sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 550.000 Euro, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat nach § 4 zuständig ist.
 9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises, soweit nicht wegen der Bedeutung des Falles eine Entscheidung des Kreistages geboten erscheint.
 10. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 11. Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 55.000 Euro nicht übersteigt, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat nach § 4 zuständig ist.
 12. Aufgaben nach § 41 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung.
 13. Herstellung des Benehmens bzw. des Vorbenehmens gemäß §§ 26 Abs. 5, 62 Abs. 1, 91 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 1 des Schulgesetzes.
 14. Widmung und Einziehung von Kreisstraßen gemäß §§ 36, 37 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz.
 15. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO.

In Werkangelegenheiten eines Eigenbetriebs tritt an die Stelle des Kreisausschusses der jeweilige Werkausschuss; hiervon ausgenommen sind die auf den Kreisausschuss nach Ziffer 11 übertragenen Aufgaben.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Auf die Landrätin bzw. den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit sie bzw. er nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei freihändiger Vergabe.
2. Gewährung von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
3. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses.
4. Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
5. Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
6. Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt.
7. Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Investitionskrediten.
8. Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 10 % der anerkannten Baukosten gemäß § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes.
9. Aufgaben als oberste Dienstbehörde nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Eigenbetrieben bleibt die Übertragung von Aufgaben auf die Werkleitung durch die jeweilige Betriebssatzung hiervon unberührt.

§ 5 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Eine Kreisbeigeordnete bzw. ein Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden drei Geschäftsbereiche gebildet. Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 170 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 95 Euro.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Hauptwohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene / regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Nebenkosten im Sinne des § 9 Landesreisekostengesetz (z.B. Parkgebühren) werden ebenfalls erstattet.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 14 betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen und vertretenen Gruppen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten im Verhinderungsfalle der bzw. des Fraktionsvorsitzenden zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 95 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, sowie die Mitglieder der nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gebildeten

Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 95 Euro für höchstens sechs Sitzungen pro Kalenderjahr. Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 95 Euro für höchstens vier Sitzungen pro Kalenderjahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 1 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Verhinderungsfalle der bzw. des der bzw. des Vorsitzenden zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der bzw. des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Wird der bzw. dem ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen, dessen Verwaltung ihre bzw. seine Arbeitskraft und ihre bzw. seine Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhält sie bzw. er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

(2) Die bzw. der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, der bzw. dem einzelne Amtsgeschäfte gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung übertragen sind, erhält für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Stunde. Die abzurechnende Arbeitszeit, die mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verbunden ist, wird täglich auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 4 entsprechend. Der dort erwähnte Ersatzbetrag gilt pro Tag.

(4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Abs. 1 und 2 gewährt wird.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters, der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilderinnen bzw. der Kreisausbilder, der Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters sowie der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewarte und seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors beträgt - bei mehreren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors nach Abs. 1, soweit sie bzw. er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnimmt.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung ausgewiesenen Betrags.

(4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes. Sofern zur Unterstützung der Kreisausbilderinnen bzw. Kreisausbilder Ausbilderinnen bzw. Ausbilder in Gemeinden eingesetzt werden, erhalten diese ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(5) Die Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung einer Führerin bzw. eines Führers von Einheiten des Katastrophenschutzes.

(6) Die Kreisgerätewartinnen bzw. die Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewarte beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung der Kreisgerätewartin bzw. Kreisgerätewartes.

(7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Gruppe der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter beträgt 50% der Aufwandsentschädigung der Leiterin bzw. des Leiters dieser Gruppe.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Leitenden Notärztinnen bzw. Leitenden Notärzte und der Organisatorischen Leiterinnen bzw. Organisatorischen Leiter

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Gruppe der Leitenden Notärztinnen bzw. Leitenden Notärzte wird pro Tag auf 40 Euro festgesetzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gruppe der Organisatorischen Leiterinnen bzw. Organisatorischen Leiter wird pro Tag auf 10 Euro und zusätzlich für jede angefangene Einsatzstunde auf 5,70 Euro festgesetzt.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung. Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die monatliche Pauschale beträgt für die Patientenfürsprecherin bzw. den Patientenfürsprecher

- der BDH-Klinik Vallendar gGmbH 85 Euro
- des St. Elisabeth Krankenhauses Mayen 135 Euro
- und der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach 325 Euro

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin bzw. den Kreisjagdmeister

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

§ 14 Aufwandsentschädigung für die Leitung des Kreismedienzentrums

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kreismedienzentrums sowie die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Kreismedienzentrums erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird jeweils in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die monatliche Pauschale beträgt für die Leiterin bzw. den Leiter des Kreismedienzentrums 105 Euro; für die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter des Kreismedienzentrums 52 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 15 Pauschale Lohnsteuer sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für die in dieser Satzung genannten Entschädigungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.